

Tarifbestimmungen

Präambel

Die im Folgenden aufgeführten Tarifbestimmungen für den Betrieb eines kreisweiten Rufbussystems (weiter RUF-CLP) gelten für alle Beförderungen mit den zu diesem System gehörenden Rufbussen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Bei den im Folgenden aufgeführten Bestimmungen handelt es sich um die Tarifbestimmungen, die bei der Beförderung mit RUF-CLP-Bussen gelten.

(2) Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft, die den Fahrgast mit einem RUF-CLP-Bus befördern. Dies gilt auch für die bargeldlose Abrechnung des Fahrpreises. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab.

(3) Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

§ 2 Tarifsystem, Fahrpreisermittlung

Für die Verkehrsverbindungen mit RUF-CLP sind Tarifzonen gebildet. Dabei entspricht das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde jeweils einer Tarifzone. Der Fahrpreis für die Fahrten mit den RUF-CLP-Bussen wird nach der Anzahl der bei einer Verbindung mit RUF-CLP-Bussen befahrenen Tarifzonen berechnet. Die Preisstufe für die Fahrpreise ist gleich der Anzahl der befahrenen Tarifzonen.

Die Berechnung der mit RUF-CLP-Bussen befahrenen Tarifzonen gilt sowohl für Verbindungen, für die nur Rufbusse genutzt werden können, als auch für kombinierte Verbindungen zwischen Rufbussen und anderen ÖPNV-Bussen oder der NordWestBahn. In jedem Fall gilt als Basis zur Tarifberechnung für die Nutzung der RUF-CLP-Busse die Anzahl der bei einer Verbindung von den RUF-CLP-Bussen befahrenen Tarifzonen.

Beispiel: Fahrt mit dem Rufbus innerhalb von Friesoythe, Weiterfahrt mit dem Bus der Linie S90 nach Cloppenburg und Fahrt mit dem Rufbus innerhalb von Cloppenburg: In diesem Fall werden für den Fahrpreis für die Fahrten mit den Rufbussen zwei Tarifzonen berechnet und nicht zweimal die Preisstufe 1 (zweimal die Preisstufe 1 würde in Summe für einen Erwachsenen 4,- EUR ergeben, nur einmal die Preisstufe 2 für einen Erwachsenen 3,- EUR).

Anmerkung: Für Fahrten mit anderen ÖPNV-Angeboten oder der NordWestBahn im Vor- oder Nachlauf zu Fahrten mit einem RUF-CLP-Bus gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Anbieter. Die Fahrpreise bei der Nutzung dieser Angebote sind unabhängig vom Tarif für die Fahrten mit den RUF-CLP-Bussen zu entrichten.

Siehe hierzu die Preisstufenmatrix in Verbindung mit der Fahrpreistafel.

Preisstufenmatrix

	Bakum	Barßel	Bösel	Cappeln	Cloppenburg	Emstek	Essen	Friesoythe	Garrel	Langförden	Lastrup	Lindern	Löningen	Molbergen	Saterland	Westrhaudefehn
Bakum	1			2	3	4			4	5		5	6	4		
Barßel		1														
Bösel			1					2								
Cappeln	2			1	2	3			3	4		4	5	3		
Cloppenburg	3			2	1	2			2	3		3	4	2		
Emstek	4			3	2	1			3	2		4	5	3		
Essen							1									
Friesoythe			2					1								
Garrel	4			3	2	3			1	4		4	5	3		
Langförden	5			4	3	2			4	1		5	6	4		
Lastrup											1					
Lindern	5			4	3	4			4	5		1	2	2		
Löningen	6			5	4	5			5	6		2	1	3		
Molbergen	4			3	2	3			3	4		2	3	1		
Saterland															1	2
Westrhaudefehn															2	1

Preisstufenangaben nur für Verbindungen, die ausschließlich mit Rufbussen möglich sind.

Fahrpreistafel

Preistafel RUF-CLP												
Preis- stufe	Einzelfahrkarte			Tageskarte			Wochenkarte			Monatskarte		
	Erwach- sene	Schüler	Kinder	Erwach- sene	Schüler	Kinder	Erwach- sene	Schüler	Kinder	Erwach- sene	Schüler	Kinder
1	2,00 €	1,80 €	1,20 €	3,80 €	2,80 €	2,30 €	14,00 €	10,50 €	8,40 €	40,00 €	30,00 €	24,00 €
2	3,00 €	2,70 €	1,80 €	5,70 €	4,20 €	3,40 €	21,00 €	15,70 €	12,60 €	60,00 €	45,00 €	36,00 €
3	4,00 €	3,60 €	2,40 €	7,60 €	5,70 €	4,60 €	28,00 €	21,00 €	16,80 €	80,00 €	60,00 €	48,00 €
4	5,00 €	4,50 €	3,00 €	9,50 €	7,10 €	5,70 €	35,00 €	26,20 €	21,00 €	100,00 €	75,00 €	60,00 €
5	6,00 €	5,40 €	3,60 €	11,40 €	8,50 €	6,80 €	42,00 €	31,50 €	25,20 €	120,00 €	90,00 €	72,00 €
6	7,00 €	6,30 €	4,20 €	13,30 €	9,90 €	8,00 €	49,00 €	36,70 €	29,40 €	140,00 €	105,00 €	84,00 €

Beförderung eines Fahrrades bei Preisstufe 1 bis 4: **1,50 €** pro Fahrt

Beförderung eines Fahrrades bei Preisstufe 5 bis 6: **3,00 €** pro Fahrt

§ 3 Unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten

Bei RUF-CLP können die Fahrpreise auf unterschiedlichen Wegen entrichtet werden:

- Zahlung des Fahrpreises mit Papier-Fahrkarten entsprechend § 5
- Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises entsprechen § 6

Bei der Buchung einer RUF-CLP-Fahrt über das RUF-CLP-Buchungssystem kann vom Fahrgast angegeben werden, dass die Zahlung des Fahrpreises mit einer Papier-Fahrkarte erfolgen soll, die entweder bereits vorliegt, oder später in der Mobilitätszentrale oder im Bus erworben wird. Alternativ dazu kann auch angegeben werden, dass die RUF-CLP-Fahrt bargeldlos bezahlt werden soll.

§ 4 Beförderung zum ermäßigten Fahrpreis

Unabhängig von der Art der Bezahlung gilt sowohl für Einzeltickets als auch für Monats-, Wochen- und Tageskarten:

- Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren, die sich mittels Kinder- oder Personalausweis ausweisen können, werden zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder befördert.
- Schüler, Auszubildende und Freiwillige entsprechend Bundesfreiwilligendienst (BFD), die sich entsprechend ausweisen können, werden zum ermäßigten Fahrpreis für Schüler, Auszubildende und BFD-Freiwillige befördert.

Von den ermäßigten Fahrpreisen profitieren die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen. Weiter erhalten auch BFD-Freiwillige entsprechend § 13 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) die vergünstigten Fahrpreise.

§ 5 Zahlung des Fahrpreises mit Papier-Fahrkarten

Die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten für Papier-Fahrkarten, die entweder in der Mobilitätszentrale oder in den RUF-CLP-Bussen erworben werden können.

Einzelkarten und Tageskarten, die in den RUF-CLP Bussen erworben werden, gelten nur am jeweiligen Lösungstag. In der Mobilitätszentrale sind alle Papier-Fahrkarten auch im Vorverkauf erhältlich.

Fahrausweise nach anderen ÖPNV-Tarifen (z.B. VGC-Tarif) werden bei RUF-CLP nicht anerkannt. Dies gilt auch für Schülersammelzeitkarten.

Einzelkarten und Zeitkarten sind nicht übertragbar.

(1) Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen eine bestimmte Person zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

(2) Tages-, Wochen- und Monatskarten

Tages-, Wochen- und Monatskarten berechtigen eine bestimmte Person zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone.

- Tageskarten gelten für den eingetragenen Kalendertag von 0:00 bis 24:00 Uhr.

- Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.
- Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats.

(3) Schülertages-, Schülerwochen- und Schülermonatskarten

Schülertages-, Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten zu vergünstigten Preisen abgegeben. Sie gelten nur für ein einen bestimmten Schüler in Verbindung mit einem Personalausweis. Ansonsten gelten die Regelungen unter Abs. (2).

(4) Kindertages-, Kinderwochen- und Kindermonatskarten

Kindertages-, Kinderwochen- und Kindermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten zu vergünstigten Preisen abgegeben. Sie gelten nur für ein bestimmtes Kind in Verbindung mit einem Kinder- oder Personalausweis. Ansonsten gelten die Regelungen unter Abs. (2).

§ 6 Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises

Fahrgäste können bei RUF-CLP ihre Fahrkosten über bargeldlosen Zahlungsverkehr begleichen. Die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für bargeldlosen Zahlungsverkehr.

(1) Registrierung

Für eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist eine vorherige Registrierung des Fahrgastes und die Anlage eines Nutzerprofils im RUF-CLP-Buchungsportal nötig. Die Registrierung kann entweder mit Hilfe der Mobilitätszentrale oder online über das internetbasierte Buchungsportal erfolgen.

(2) RUF-CLP-Konto

Im Zuge der Registrierung wird für einen Fahrgast ein internes Konto, das so genannte „RUF CLP-Konto“, eingerichtet. Auf dieses Konto kann ein Geldbetrag per Banküberweisung gutgeschrieben werden. Fahrten können dann durch Abbuchung des entsprechenden Betrags vom RUF-CLP-Konto bezahlt werden.

(3) Lastschriftverfahren

Fahrgäste können ihren Fahrpreis auch per Lastschriftverfahren bezahlen. Hierzu geben sie Namen ihrer Bank, Bankkontonummer/IBAN, Bankleitzahl/BIC und den Kontoinhaber in ihrem Nutzerprofil an. Bei der Buchung einer Fahrt können sie dann angeben, dass sie den Fahrpreis per Lastschrift begleichen möchten. Der Fahrpreis wird dann per Lastschrift vom angegebenen Bankkonto bezahlt.

(4) RUF-CLP-Karte und Prüfkennziffer

Im Anschluss an die Registrierung erhält der registrierte Fahrgast eine so genannte „RUF-CLP-Karte“ per Post zugesandt. Auf dieser Karte befindet sich sein Name, eine Prüfkennziffer, mit der sich der Fahrgast bei telefonischer Buchung in der Mobilitätszentrale authentifizieren kann, und die Nummer des RUF-CLP-Kontos.

(5) Einzelpreis

Bei der Buchung einer Fahrt wird zunächst immer der Preis für eine Einzelkarte fällig. Für Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren können Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis gebucht werden. Auch Schüler, Auszubildende und BFD-Freiwillige können für sich Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis buchen. Eine Buchung zum ermäßigten Fahrpreis ist nur gültig, wenn sich die Personen später im Bus entsprechend der Festlegungen in § 4 ausweisen können. Ist dies nicht der Fall, gilt der reguläre Preis für eine Einzelkarte und die Buchung wird entsprechend korrigiert.

(6) Bestpreis-Garantie

Im Nachhinein wird überprüft, ob sich eine Tages-, Wochen-, oder Monatskarte für den Fahrgast rentiert hätte. Wenn dies der Fall ist, wird ein entsprechender Rabatt auf das RUF-CLP-Konto des Fahrgastes gutgeschrieben. Die Überprüfung findet statt aufgrund der tatsächlich durchgeführten Fahrten eines Fahrgastes

- bezüglich Tageskarte im Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr eines jeden Tages,
- bezüglich Wochenkarte im Zeitraum zwischen Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr einer jeden Kalenderwoche und
- bezüglich Monatskarte im Zeitraum zwischen 0:00 Uhr des Monatsersten bis 24:00Uhr des Monatsletzten eines jeden Monats.

Für Personen, die bei einer Fahrt als zusätzliche Fahrgäste dazu gebucht werden können, wird nur dann eine Bestpreis-Berechnung durchgeführt, wenn es sich hierbei um Kinder handelt. Die Bestpreis-Berechnung erfolgt hier in der Form, dass im Nachhinein überprüft wird, ob sich für die von einem buchenden Erwachsenen mitgenommenen Kinder eine Zeitkarte rentiert hätte. Ist dies der Fall, wird ein entsprechender Rabatt gutgeschrieben.

Wurden Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis gebucht, erfolgt die Bestpreis-Berechnung auf der Basis der entsprechenden vergünstigten Zeitkarten.

§ 7 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

(1) Kinder: In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden bis zu 7 Kinder im Alter bis einschließlich 2 Jahre unentgeltlich befördert.

(2) Schwerbehinderte: Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt.

(3) Tiere und Sachen:

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie Kleintiere in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert. Größere Tiere mit Ausnahme von Führhunden können bei RUF-CLP nicht befördert werden. Die Beförderung von Fahrrädern, Krankenfahrstühlen und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel ist grundsätzlich möglich, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des eingesetzten Fahrzeugs dieses zulässt.

Der Fahrgast hat ein Fahrrad und andere mit zu befördernde Sachen selbst unterzubringen und so zu beaufsichtigen, dass Schäden am Bus und anderen Sachen sowie Mitreisenden vermieden werden. Für dennoch entstandene Schäden ist der Besitzer des Fahrrades bzw. der Sachen haftbar. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Für die Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt entsprechend Preistafel erhoben.

(4) Umsatzsteuer: In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz enthalten.

§ 8 Beteiligung von Firmen und Behörden bei RUF-CLP

(1) Berechtigte Firmen und Behörden

Firmen und Behörden können sich an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeiter beteiligen. Weiter können Firmen und Behörden und ihre Mitarbeiter einen Mengenrabatt auf die von ihnen zu leistenden Fahrtkosten erhalten. Als Mitarbeiter gelten prinzipiell alle bei RUF-CLP registrierten Vollzeit- und Teilzeitkräfte, Auszubildende und der Firmeninhaber.

(2) Anmeldung

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt seinen bzw. ihren Wunsch nach Beteiligung an RUF-CLP dem Landkreis Cloppenburg schriftlich mit. Hierzu steht ein Formular zur Verfügung, das beim Landkreis angefordert bzw. über die RUF-CLP-Homepage heruntergeladen werden kann.

(3) Bargeldlose Abrechnung

Die Abrechnung der Fahrtkostenbeteiligungen und des Mengenrabatts erfolgt ausschließlich bargeldlos. Dementsprechend kann eine Beteiligung von Firmen und Behörden nur für Mitarbeiter erfolgen, die bei RUF-CLP registriert sind.

(4) Angaben zu Mitarbeitern

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt dem Landkreis mit, welche bei RUF-CLP registrierten Mitarbeiter in welcher Form unterstützt werden sollen. Mit dieser Mitteilung wird auch die Zugehörigkeit eines Mitarbeiters zum Betrieb bzw. zur Behörde dokumentiert. Die entsprechenden Informationen können dem Landkreis bereits mit dem Anmeldeformular übergeben werden.

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde einen speziellen Zugang zum RUF-CLP-Buchungsportal. Über diesen Zugang können ebenfalls die Informationen zu den Mitarbeitern eingegeben werden.

Pro Mitarbeiter werden die folgenden Informationen benötigt:

- Name des Mitarbeiters
- Geburtsdatum des Mitarbeiters (bei Namensgleichheit)
- Höhe der Bezuschussung in Prozent: Prozentualer Anteil an den Fahrtkosten, der bei Beförderungen auf der bezuschussten Relation übernommen wird.
- Obergrenze der Bezuschussung in EUR (optional)
- Bezuschusste Relationen: Relationen, für die ein Anteil an den Fahrtkosten übernommen wird.
- Datum für den ersten und letzten Tag der Bezuschussung.

Ein Unternehmen oder eine Behörde kann auch nur den Mengenrabatt für ihre Mitarbeiter in Anspruch nehmen und keine Bezuschussung übernehmen.

(5) Aufteilung der Kosten

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde ein internes Konto, über das die finanzielle Beteiligung abgerechnet wird. Für den Fahrgast gelten im laufenden Monat die vorgenannten Regelungen des § 6 Abs. 1 bis 5. Zu Beginn des Folgemonats wird dann für jede durchgeführte Fahrt innerhalb eines vorangegangenen Monats überprüft,

- ob die betreffende Person als Mitarbeiter eines Betriebs oder einer Behörde bezuschusst wird,
- ob die Fahrt auf einer bezuschussten Relation stattgefunden hat und
- ob die Fahrt innerhalb des bezuschussten Zeitraums lag.

Ist dies der Fall, wird der mit der Fahrt verbundene Anteil an den Fahrtkosten entsprechend den Angaben des Betriebs oder der Behörde berechnet. Bei der Berechnung wird eine angegebene Obergrenze der Bezuschussung für einen Mitarbeiter berücksichtigt. Ein Fahrgast bekommt dann den vom Betrieb bzw. von der Behörde übernommenen Anteil auf

seinem RUF-CLP-Konto gutgeschrieben. Das interne Konto eines Betriebs oder einer Behörde wird dementsprechend belastet.

(6) Best-Price-Garantie bei Beteiligung von Firmen und Behörden

Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben von Behörden an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeiter erfolgt auf den ggf. bereits durch die Best-Price-Berechnung entsprechend § 6 (6) reduzierten Preisen.

(7) Mengen-Rabatt

Die Fahrtkosten für die Mitarbeiter eines Betriebs oder einer Behörde verringern sich mit steigender Anzahl der Mitarbeiter des Betriebs oder der Behörde, die RUF-CLP tatsächlich nutzen. Die Nutzung von RUF-CLP wird danach bestimmt, wie viele Mitarbeiter des Betriebs bzw. der Behörde innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats mit RUF-CLP auf den für sie vorgesehenen Job-Ticket-Relationen genutzt haben. Der Mengen-Rabatt, der dabei gewährt wird, berechnet sich nach der folgenden Tabelle:

Megenrabatt entsprechend Anzahl Mitarbeiter	
Anzahl Mitarbeiter	Höhe des Mengenrabatts
2 bis zu 12	5%
13 bis zu 25	8%
ab 26	10%

Er wird den betreffenden Mitarbeitern zu Beginn des Folgemonats gutgeschrieben. Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben und Behörden an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeiter erfolgt auf den ggf. bereits durch den Mengrabatt reduzierten Preisen.

§ 9 Anschlussmobilität für Fahrgäste der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Niedersachsentarif

Fahrgästen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Niedersachsen im Geltungsbereich des Niedersachsentarifs wird eine vorhergehende und/oder nachfolgende Fahrt mit dem Rufbus vom Startort bzw. zum Zielort im Vor- und/oder Nachlauf zur SPNV-Fahrt im Stadtgebiet Cloppenburg sowie im Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Essen kostenfrei ermöglicht.

Bei Fahrten mit dem Niedersachsen-Ticket wird die vorhergehende und/oder nachfolgende Fahrt mit dem Rufbussystem vom Startort bzw. zum Zielort, ggf. auch über mehrere Einzelverbindungen im Rufbussystem hinweg, im Vor- und/oder Nachlauf zur SPNV-Fahrt im Gebiet des Landkreises Cloppenburg für den Fahrgast selbst und noch bis zu vier Erwachsene und bis zu drei Kinder zusätzlich kostenfrei ermöglicht.

Fahrgäste eines Rufbusses können beim Buchen einer Fahrt angeben, ob sie über eine Bahnfahrkarte oder über ein Niedersachsen-Ticket verfügen. Die Fahrpreisberechnung erfolgt dann entsprechend.

Auch Fahrten im Rahmen der Anschlussmobilität müssen vorher gebucht werden, damit eine Beförderungsgarantie gegeben werden kann. Spontan zusteigende Fahrgäste können unter Vorlage ihres Bahntickets oder des Niedersachsen-Tickets ggf. auch eine vergünstigte bzw. kostenfreie Anschlussfahrt erhalten. Allerdings nur, wenn die nötige Kapazität in den Rufbussen bis zum Zielort vorhanden ist.